

7. 1. Form der Zurücknahme einer Nebenintervention.
2. Inwieweit ist im Tatbestande des Urteils die Bezugnahme auf einen einem früheren Beweisbeschuß angehängten oder sonstwo in den Gerichtsakten enthaltenen sog. „Tatbestand“ zulässig?

VI. Civilsenat. Urt. v. 19. November 1903 i. S. B. (Rl.) w. Brem.
Staat (Befl.). Rep. VI. 132/03.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

„Was die Nebenintervention betrifft, so hätte zwar, wenn sie noch als anhängig gelten könnte, nach § 71 Abs. 3 C.P.O. die Sache ohne vorgängige Weiladung des Nebenintervenienten Z. nicht ihren Fortgang nehmen dürfen, ungeachtet der Umstände, daß Z. zur Berufungsverhandlung nicht erschienen war, und daß das Oberlandesgericht in der Überschrift seines Urteils ihn nicht mehr als Nebenintervenienten

mit aufgeführt hat. Die Nebenintervention mußte aber als dadurch, daß zwischen dem Anwalte des Nebenintervenienten und denjenigen der Parteien, während die Sache in der Berufungsinstanz schwebte, die in [103] enthaltenen schriftlichen Erklärungen stattgefunden haben, beseitigt angesehen werden. In der Civilprozeßordnung fehlt es allerdings an einer ausdrücklichen Regelung der Zurücknahme einer Nebenintervention; es ist aber anzunehmen, daß, wie die Form der Nebenintervention nach § 70 Abs. 1 daselbst (Zustellung eines Schriftsatzes) derjenigen der Klagerhebung nach § 253 Abs. 1 entspricht, so auch die Bestimmung des § 271 Absf. 1 und 2, wonach die Klage, und zwar mit Zustimmung des Beklagten immer, durch Zustellung eines Schriftsatzes zurückgenommen werden kann, auf die Nebenintervention entsprechende Anwendung findet. Nun ist es aber der Zustellung eines solchen Schriftsatzes von Anwalt zu Anwalt gleichwertig, wenn die Gegenanwälte gleich auf dem Schriftsatz selbst im Namen ihrer Parteien ihre Zustimmung zur Zurücknahme erklären.

Das angefochtene Urteil enthält keinen vollständigen Tatbestand. Der „Tatbestand“ überschriebene Abschnitt desselben nimmt zunächst auf „den dem Beweisbeschluß vom 18. November 1901 [70] beigegebenen Tatbestand“ Bezug, fügt eine „ergänzende“ Bemerkung hinzu und schließt dann daran die Darstellung des seit jenem Beweisbeschlusse hinzugekommenen Prozeßstoffes. In [70] findet sich zweierlei: erst ein Beweisbeschluß, und dann eine „Tatbestand“ überschriebene Darstellung des Sach- und Streitstandes, wie er sich bis zur Erlassung jenes Beweisbeschlusses gestaltet hatte. Diese beiden sogenannten „Tatbestände“ zusammen würden einen vollständigen, genügenden Tatbestand bilden. Es ist dem jetzt erkennenden Senate bekannt, daß vom hanseatischen Oberlandesgerichte seit Jahren häufig in dieser Weise verfahren worden ist; auch hat er darin bisher wenigstens dann nie einen Aufhebungsgrund gefunden, wenn das Berufungsgericht bei der Schlußverhandlung ebenso besetzt gewesen war, wie bei derjenigen Verhandlung, auf welche der Beweisbeschluß ergangen war, wie es auch in der vorliegenden Sache wieder der Fall ist. Es hat nun aber der II. Civilsenat des Reichsgerichts in einem Urteile vom 29. September 1903 in Sachen Rn. w. R. (Rep. II. 107/03) eine solche Einrichtung des Tatbestandes für einen Verstoß gegen die Normen der Civilprozeßordnung erklärt und aus diesem Grunde das damals in Frage kommende

Berufungsurteil aufgehoben. Er hat dabei allerdings noch besonders dargelegt, daß die angefochtene Entscheidung auf diesem prozessualen Verstoße auch beruhe. Dies würde im gegenwärtigen Falle, wenn als Tatbestand nur das in dem Berufungsurteile selbst unter dieser Bezeichnung Enthaltene in Betracht kommen sollte, ohne weiteres auf der Hand liegen; denn die wesentlichsten Teile des Vorbringens der Parteien in der Berufungsinstanz werden darin gar nicht erwähnt, so daß es der Entscheidung an jeder sicheren Grundlage fehlen würde.

Für den erkennenden Senat entstand nun die Frage, ob er sich der Auffassung des II. Zivilsenates anzuschließen oder bei seiner früheren Praxis zu beharren habe, in welchem Falle die Rechtsfrage nach § 137 Abs. 1 G.B.G. zur Entscheidung der vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts zu bringen gewesen wäre. Nach nochmaliger Erwägung der Frage hat er dem II. Zivilsenat beitreten müssen. Wenn er sich auch nicht allen betreffenden Ausführungen des letzteren würde anschließen können, so war doch das Ergebnis, daß es bei solcher Sachlage dem Berufungsurteil an dem erforderlichen Tatbestande fehle, nicht abzuweisen. Die Zivilprozeßordnung setzt als Regel als Bestandteil des Urteils in § 313 Abs. 1 Ziff. 3 einen Tatbestand voraus, aus welchem die Parteien vollständig entnehmen können, welchen Sach- und Streitstand das Gericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat; nur als besondere Ausnahmen sind in § 313 Abs. 2 und § 543 C.P.O. Bezugnahmen auf vorbereitende Schriftsätze und Sitzungsprotokolle, bezw. auf das Urteil voriger Instanz zugelassen. Diesen mögen Hinweise auf die Tatbestände von Teil- oder Zwischenurteilen, die früher in demselben Prozesse ergangen sind, gleichzustellen sein, da diese Arten von Urteilen im Gesetze zugelassen, bezw. vorgeschrieben sind und auch ihrerseits mit gesetzlicher Notwendigkeit einen Tatbestand enthalten müssen.¹ Im übrigen aber

¹ Über diese Frage ist sodann vom VI. Zivilsenate in einem Urteile vom 8. Dezember 1908 in der brem. Sache S. (Kl.) w. M. Egel. (Bell.), Rep. VI. 154/08, noch folgendes ausgesprochen worden: „... Es könnte... die... Frage aufgeworfen werden, ob eine Bezugnahme auf den Tatbestand eines früher in derselben Instanz ergangenen Zwischen- oder Teilurteils als zulässig erscheine. Hier nämlich gewährt der Tatbestand des Schlussurteils für sich allein keine genügende Grundlage für die Entscheidung, bzw. für das Verständnis der Entscheidungsgründe; er bedarf der Ergänzung durch den Tatbestand des vorhergegangenen Teilurteils, auf welchen er

haben die Parteien ein Recht darauf, in demjenigen Urteile, das nach § 516, bzw. § 552 C.P.D., wenn die Sache ihren Fortgang nehmen soll, notwendig zugestellt werden muß, und bzw. dessen Einsichtnahme nach § 320 Absf. 1 und 2 vgl. mit § 316 Absf. 1 C.P.D. sie möglicherweise zu einem Antrage auf Berichtigung des Tatbestandes veranlassen kann, den ganzen Tatbestand vorzufinden, um damit sofort eine erschöpfende Grundlage für ihre weiteren Entschlüsse zu gewinnen. Auf irgend ein anderes in den Akten liegendes Schriftstück brauchen sie sich in dieser Beziehung nicht verweisen zu lassen; ob auf demselben Schriftstücke außerdem auch noch ein Beweisbeschluß zu lesen ist, oder nicht, ist dabei ganz unerheblich, da mit einem solchen ein „Tatbestand“ nichts zu tun hat.

Schon aus diesem Grunde unterlag also das vorige Urteil, soweit angefochten, der Aufhebung, welche eine Zurückverweisung in die Berufungsinstanz zur Folge haben mußte.“ . . .

auch Bezug nimmt. Man muß sich jedoch mindestens in Ansehung aller derjenigen früheren Urteile derselben Instanz, welche, wenn die Sache ihren Fortgang nehmen soll, zugestellt werden müssen, also auch in Ansehung des hier in Frage kommenden Teilurteils, dafür entscheiden, daß die Bezugnahme auf ihren Tatbestand gestattet ist. Denn einerseits ist ein Tatbestand ein vom Gesetze für notwendig erklärtes Erfordernis eines jeden Urteils, und andererseits sollen bei der jetzt fraglichen Bezugnahme diejenigen Bedenken weg, die der Zulassung einer Bezugnahme auf irgend ein beliebiges unter dem Namen „Tatbestand“ bei den Akten liegendes Schriftstück entgegenstehen; der frühere Tatbestand ist notwendigerweise durch Zustellung den Parteien bekannt geworden, und außerdem ist bei jedem einzelnen erlassenen Urteile den Parteien Gelegenheit gegeben gewesen, den Tatbestand nach § 316 Absf. 1, bzw. § 320 Absf. 1. 2 C.P.D. ohne Weiterungen kontrollieren zu können. Es wäre daher nicht abzusehen, weshalb hier nicht die Analogie der Bestimmung des § 543 C.P.D., wonach beim Tatbestande eines Berufungsurteils eine Bezugnahme auf das Urteil erster Instanz nicht ausgeschlossen ist, Platz greifen sollte.“ . . .